

RS Vwgh 2008/11/24 2006/05/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2008

Index

L70706 Theater Veranstaltung Steiermark

L70716 Spielapparate Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VeranstaltungsG Stmk 1969 §37 Abs1;

VeranstaltungsG Stmk 1969 §5a;

VStG §5 Abs1;

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Die Erfüllung des Straftatbestandes des § 27 Abs. 1 iVm § 5a Stmk VeranstaltungsG 1969 setzt weder den Eintritt einer Gefahr noch einen Schaden voraus; es handelt sich um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt, bei welchem gemäß § 5 Abs. 1 VStG Fahrlässigkeit anzunehmen ist, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die Erfüllung des Straftatbestandes des Paragraph 27, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 5 a, Stmk VeranstaltungsG 1969 setzt weder den Eintritt einer Gefahr noch einen Schaden voraus; es handelt sich um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt, bei welchem gemäß Paragraph 5, Absatz eins, VStG Fahrlässigkeit anzunehmen ist, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006050173.X01

Im RIS seit

21.01.2009

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at